

# RS OGH 1998/2/10 7Ob313/97y, 3Ob154/01w, 6Ob140/10x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1998

## Norm

ABGB §664

## Rechtssatz

Das Forderungsvermächtnis gemäß § 664 ABGB verpflichtet den Beschwernten zur Abtretung der vermachten Forderung. Der begünstigte Legatar hat einen schuldrechtlichen Anspruch auf die Übertragung gegen den Beschwernten, vor der Zession aber kein Recht gegen den debitor cessus (vergleiche 10 Ob 2335/96x).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 313/97y  
Entscheidungstext OGH 10.02.1998 7 Ob 313/97y
- 3 Ob 154/01w  
Entscheidungstext OGH 21.11.2001 3 Ob 154/01w  
Beisatz: Wurde eine vermachte Geldforderung bereits vom Schuldner erfüllt, so hat der Vermächtnisnehmer anstelle des nicht mehr erfüllbaren Anspruchs auf Abtretung (im Sinne des § 664 ABGB) einen Geldanspruch gegen den Erben; dies jedenfalls dann, wenn ihm der Geldbetrag, mit dem die Schuld erfüllt wurde, zugekommen ist. Aber auch dann, wenn der Erbe zwar keine Zahlung erhalten, aber über die Forderung etwa in Form einer Zession an einen Dritten verfügt hat. (T1)
- 6 Ob 140/10x  
Entscheidungstext OGH 11.10.2010 6 Ob 140/10x  
Vgl; Beis wie T1; Beisatz: § 42 MRG ist im Verhältnis zu § 664 ABGB die speziellere und jüngere Norm. Eine teleologische Reduktion des § 42 MRG ist nur in den Fällen geboten, in denen ein Auseinanderfallen von Instandhaltungspflichtigem und Gläubiger der Mietzinsforderung erfolgte. (T2); Veröff: SZ 2010/124

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109863

## Im RIS seit

12.03.1998

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2013

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)